

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & Piraten
Herr Möller
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1486/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Auswirkungen des Windenergiebeteiligungsgesetzes für Erfurt , öffentlich

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Firmen betreiben die Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet Erfurt?

Dies sind für Anlagen ab 99 m Gesamthöhe die

- Eurowind Energie GmbH
- 1 Privatbetreiber
- CEE Windpark Töttleben GmbH & Co.KG
- Windpark Möbisburg GmbH & Co. KG und die
- Enercon GmbH

2. Zahlen Windanlagen-Betreiber in Erfurt bereits eine freiwillige Abgabe an die Kommune? Wenn ja, wo werden diese Abgaben im Haushalt veranschlagt? Wenn nein, gibt oder gab es Gespräche seitens der Stadtverwaltung mit den Betreibern, um dies anzuregen?

Mit dem Erneuerbare Energiegesetz 2021 (EEG 2021) ist eine Beteiligung der Gemeinden, deren Gemeindegebiet in einem Umkreis von 2500m von der Windkraftanlage liegt, auf freiwilliger Basis in einer Höhe von bis zu 0,2 Eurocent möglich. Die Regelungen wurden mit dem EEG 2023 weiter konkretisiert. In Erfurt betrifft dies eine Windkraftanlage auf den Katzenbergen bei Töttleben. Der Eigentümer der Anlage ist zwischenzeitlich die CEE Windpark Töttleben GmbH & Co.KG. Mit der CEE Windpark Töttleben GmbH & Co.KG wurde am 20.06.2024 eine Vereinbarung zur Zahlung von 0,2 Eurocent je eingespeister Kilowattstunde, rückwirkend zum 01.01.2023 geschlossen. Die Gelder werden den Ortsteilen entsprechend ihrer räumlichen Betroffenheit als überplanmäßige Haushaltsmittel zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des Umweltschutzes in Ergänzung der Ortsteilmittel zur Verfügung stehen. Weitere Bestandsanlagen unterliegen nicht den Regelungen des EEG 2023.

Seite 1 von 2

3. Sind neue Anlagen ab 2025ff geplant und wenn ja, mit welcher Leistung?

Der unteren Immissionsschutzbehörde liegen verschiedene Anträge zum Repowering und zur Neuerrichtung von Windkraftanlagen bzw. Anträge auf Vorbescheid vor (Stand 16.08.2024: 8 Anlagen mit einer Nennleistung von je 7,2 MW und 4 Anlagen mit einer Nennleistung von je 6,0 MW).

Welche letztendlich genehmigungsfähig sind, kann derzeit nicht beantwortet werden. Hier muss die Vervollständigung von Unterlagen und die entsprechenden Verfahren abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn